

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land vom 09. April 2021

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land erlässt als untere Gesundheitsbehörde nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 36 Abs. 2 Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31.03.2021, aufgrund des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.02.2021 in der Änderungsfassung vom 11. März 2021, dem fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 01. April 2021, der Allgemeinverfügung vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 31. März 2021, sowie der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung vom 03. Februar 2021- zuletzt geändert am 30.03.2021 i. V. m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Altenburger Land folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit:

§ 1 Mindestabstand

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen verschiedener Haushalte von 1,5 m einzuhalten.

§ 2 Kontaktbeschränkung

- (1) Der gemeinsame Aufenthalt ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten gelten als ein Haushalt, auch wenn sie in keiner häuslichen Gemeinschaft leben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der gemeinsame Aufenthalt in fest organisierten, nicht geschäftsmäßigen und unentgeltlichen Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn die zu betreuenden Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nur Kinder aus höchstens zwei Haushalten betreut werden.
- (3) Zu den Ausnahmen von Kontaktbeschränkungen wird auf die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwiesen.

§ 3 Nächtliche Ausgangsbeschränkungen

- (1) Das Verlassen der Wohnung oder Unterkunft ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ohne triftigen Grund nach Absatz 2 untersagt.
- (2) Triftige Gründe sind insbesondere:
 1. die Ausübung beruflicher Tätigkeit,
 2. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 3. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
 4. die notwendige Pflege, Begleitung und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,

5. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
6. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
7. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
8. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
9. die Ausübung kommunalpolitischer Funktionen,
10. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
11. die notwendige Versorgung von Tieren,
12. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
13. die Durchfahrt im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
14. der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
15. weitere wichtige und unabweisbare Gründe.

§ 4 Maßnahmen zum Schutz der Lernenden und Lehrkräfte im Landkreis Altenburger Land

- (1) An allen staatlichen allgemeinbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ab der Klassenstufe 1 und den berufsbildenden Schulen ist das Singen, der Gesangsunterricht und der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emission untersagt.
- (2) An allen staatlichen allgemeinbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ab der Klassenstufe 1 und den berufsbildenden Schulen ist der Sport- und Schwimmunterricht untersagt.

§ 5 Einschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

- (1) Personen, mit Ausnahme des Personals der Einrichtung, der Fachkräfte welche die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in den Einrichtungen fördern, sowie die in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder, ist der Zutritt zum Gebäude der Kindertagesbetreuung untersagt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung hat die aktuellen Regelungen im Eingangsbereich des Geländes auszuweisen.

§ 6 Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen

Abweichend zu den Regelungen des § 17 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0 darf bei Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen eine Gesamtzahl von 10 teilnehmenden Personen nicht überschritten werden.

§ 7 Gaststätten

Über die Regelungen des § 20 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0 hinaus ist der Verzehr von Speisen und Getränken erst außerhalb der Verkaufsstelle in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a IfSG handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 1 ohne Vorliegen einer Ausnahme von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum mit mehr als dem eigenen Haushalt aufhält.
- (4) Die zuständigen Behörden bestimmen sich nach § 6 Nr. 2 ThürIfSGZustVO.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. April 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 24. April 2021 außer Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Altenburger Land fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Hinweise: Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg, Zimmer 220, während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags 09.00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15.00 Uhr und
freitags 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Altenburg, den 09.04.2021

Uwe Melzer
Landrat